

Recht auf Vergessen II

Dipl. Jur. Frederike Hirt

BVerfG 1 BvR 276/17

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 23 Abs. 1 GG, Art. 267 Abs. 3 AEUV, Art. 7, 8, 16 GRCh

Sachverhalt: Im Jahr 2010 strahlte der NDR in der Sendung „Panorama“ den Beitrag „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ aus. Darin äußerte sich die Beschwerdeführerin B als Arbeitgeberin zu einem in dem Beitrag dargestellten Kündigungsfall. Der NDR stellte den Beitrag auf seiner Internetseite zur Verfügung. Bei Eingabe des vollständigen Namens der B in der Suchmaschine der Beklagten Google LLC (G) war dieser Beitrag unter den ersten Suchergebnissen. B er hob 2016 vor dem LG Klage und beantragte, G zu verurteilen, den Link bei Eingabe ihres Namens zukünftig nicht weiter nachzuweisen. Das LG gab der Klage mit der Begründung statt, dass B ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zustünde. Auf Berufung der G wies das OLG die Klage der B ab und sah weder einen Anspruch aus §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG noch einen Löschungsanspruch aus § 35 Abs. 2 S. 2 BDSG a.F. als begründet an. Die B sieht sich durch dieses Urteil in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Sie erhebt Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG.

Mit Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: § 35 Abs. 2 S. 2 BDSG a.F. liegt Art. 6, 7 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zugrunde. Die Richtlinie sollte ein einheitliches Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Unionsrechtsraum etablieren. Mittlerweile ist sie von der DSGVO ersetzt worden, die zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung allerdings noch keine Anwendung fand.

EINORDNUNG

Nach dem EuGH¹ und dem EGMR² äußert sich nun auch das BVerfG in zwei Beschlüssen vom 06.11.2019 zu einem „Recht auf Vergessen“.³ Beiden Fällen lag in unterschiedlichen Sachverhalten die Frage zugrunde, ob durch eine wachsende zeitliche Distanz Beiträge aus dem Internet gelöscht oder jedenfalls niederrangig angezeigt werden müssen. Neben der Abwägung der unternehmerischen Freiheit und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht sind die Entscheidungen auch wegen der Prüfungskompetenz des BVerfG von Unionsgrundrechten bahnbrechend.⁴

Beide Beschlüsse unterscheiden sich insofern, als dass in „Recht auf Vergessen I“ die Grundrechte des Grundgesetzes trotz teilweise unionsrechtlich determiniertem Rechtsgebiet anwendbar bleiben⁵ und in „Recht auf Vergessen II“ vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts vollständig verdrängt werden.⁶ Entscheidend ist beim ersten Beschluss, dass die Grundrechte im gestaltungsoffenen Bereich im Lichte der Unionsgrundrechte auszulegen sind.⁷ Im zweiten Beschluss bringt sich das BVerfG als neue grundrechtsschützende Instanz in Stellung und überprüft die Anwendung von Unionsgrundrechten durch nationale staatliche Stellen,⁸ obwohl es dies vorher abgelehnt hatte. Soweit die Grundrechte des Grundgesetzes durch den

¹ EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Rs. C-131/12 – Google Spain, ECLI:EU:C:2014:317; EuGH, Urt. v. 24.09.2019, Rs. C-136/17 – GC, ECLI:EU:C:2019:773.

² EGMR, Urt. v. 28.06.2018, Rs. 60798/10 und 65599/10 – M L u. W W/Deutschland, EuZW 2020, 36.

³ BVerfG, Beschlüsse v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 und 1 BvR 276/17 – zitiert nach juris.

⁴ So Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG – November(r)evolution für die Grundrechtsarchitektur im Mehrebenensystem, NJW 2020, 275 (275, 279); Büttel, jurisPR-ITR 3/2020 Anm. 4, Anm. zu BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 276/17; Michl, In Vielfalt geeinte Grundrechte, Verfassungsblog, Beitrag vom 27.11.2019, <https://verfassungsblog.de/in-vielfalt-geeinte-grundrechte/>, (Abruf v. 24.03.2020).

⁵ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 42ff. – juris.

⁶ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 276/17, Rn. 34ff. – juris.

⁷ Kühling (Fn. 4), NJW 2020, 275 (279).

⁸ Vgl. Büttel, jurisPR-ITR 3/2020 Anm. 4 (Fn. 4); Milker, Karlsruhe im Luxemburger Gewand, aber dennoch eigenständig, Verfassungsblog, Beitrag vom 29.11.2019, <https://verfassungsblog.de/karlsruhe-im-luxemburger-gewand-aber-dennoch-eigenstaendig/>, (Abruf v. 24.03.2020).

Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt werden, kontrolliert das BVerfG dessen Anwendung durch deutsche Stellen am Maßstab der Unionsgrundrechte. Das Gericht nimmt hierdurch seine Integrationsverantwortung nach Art. 23 Abs. 1 GG wahr.

- III. Verletzung von Art. 7, 8 GRCh**
- IV. Vorlagepflicht
- V. Zwischenergebnis
- C. Ergebnis

LEITSÄTZE

Bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen sind nach dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in aller Regel nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern allein die Unionsgrundrechte maßgeblich. Der Anwendungsvorrang steht unter anderem unter dem Vorbehalt, dass der Schutz des jeweiligen Grundrechts durch die stattdessen zur Anwendung kommenden Grundrechte der Union hinreichend wirksam ist.

Soweit Betroffene von einem Suchmaschinenbetreiber verlangen, den Nachweis und die Verlinkung bestimmter Inhalte im Netz zu unterlassen, sind in die danach gebotene Abwägung neben den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen (Art. 7 und Art. 8 GRCh) im Rahmen der unternehmerischen Freiheit der Suchmaschinenbetreiber (Art. 16 GRCh) die Grundrechte der jeweiligen Inhalteanbieter sowie die Informationsinteressen der Internetnutzer einzustellen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

- A. Zulässigkeit
- I. Zuständigkeit des BVerfG
- II. Beschwerdefähigkeit
- III. Beschwerdegegenstand
- IV. Beschwerdebefugnis**
- V. Rechtswegerschöpfung
- VI. Grundsatz der Subsidiarität
- VII. Form und Frist
- VIII. Zwischenergebnis
- B. Begründetheit
- I. Prüfungsumfang des BVerfG
- II. Anwendbarkeit der GRCh

Die Verfassungsbeschwerde der B hat Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90ff. BVerfGG ist der Rechtsweg zum und die Zuständigkeit des BVerfG für Verfassungsbeschwerden eröffnet.

II. Beschwerdefähigkeit

B müsste beschwerdefähig sein. Das ist „jedermann“ i.S.v. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG; also alle, die fähig sind, Trägerinnen und Träger von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten zu sein.⁹ B ist als natürliche Person Trägerin von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Folglich ist sie beschwerdefähig.

III. Beschwerdegegenstand

Das Urteil des OLG könnte ein tauglicher Beschwerdegegenstand sein. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG ist tauglicher Beschwerdegegenstand einer Verfassungsbeschwerde jeder Akt öffentlicher Gewalt. Aus Art. 1 Abs. 3 GG folgt, dass dies jeder Akt eines Organs der Exekutive, Legislative oder Judikative sein kann.¹⁰ Als Judikativakt ist das Urteil des OLG tauglicher Beschwerdegegenstand einer Verfassungsbeschwerde.

IV. Beschwerdebefugnis

B müsste gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG beschwerdefugt sein. Beschwerdebefugt ist jeder, der behauptet in seinen Grundrechten verletzt zu sein, soweit diese Verletzung möglich erscheint.¹¹

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung aus dem Grundgesetz

B könnte durch das Urteil des OLG möglicherweise in ih-

⁹ Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 58. Aufl. 2020, § 90 Rn. 125; Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 11. Aufl. 2018, Rn. 206.

¹⁰ BVerfGE 1, 332 (343).

¹¹ BVerfGE 125, 39 (73); Walter in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, 90. Aufl. 2020, Art. 93 Rn. 305; Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht (Fn. 9), Rn. 215f.

rem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und/oder informationellen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG verletzt sein. Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht nicht, wenn sie von vornherein ausgeschlossen ist.¹² Das ist unter anderem der Fall, wenn der angefochtene Akt der öffentlichen Gewalt aufgrund des grundsätzlichen Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes gemessen werden kann.¹³ Durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts wird die Rechtsvereinheitlichung auf dem territorialen Geltungsbereich des Unionsrechts sichergestellt.¹⁴ In der Konsequenz muss auch der bei diesen Regelungen zu gewährleistende Grundrechtsschutz einheitlich sein. Das wird durch die GRCh sichergestellt. Die Anwendbarkeit deutscher Grundrechte würde dieser Vollharmonisierung insofern zuwiderlaufen, als dass innerstaatlich gewonnene Maßstäbe als Maßstäbe für das Unionsrecht herangezogen werden würden.¹⁵

a) Anwendungsvorrang des Unionsrechts

Fraglich ist, ob die Datenverarbeitung einer Suchmaschine vollständig unionsrechtlich determiniert ist, mit der Folge, dass dieser Rechtsbereich nur an unionalen und nicht an deutschen Grundrechten gemessen werden kann. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG galt die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Grundsätzlich erfordern Richtlinien die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten, Art. 288 Abs. 3 AEUV, sodass es sich im Regelfall nur um Mindestharmonisierungen des Rechts handelt.¹⁶ Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG verfolgt aber das Ziel eines gleichwertigen Schutzniveaus. Daher enthält sie in Art. 6, 7 inhaltlich unbedingte, abschließende Anforderungen, die die Mitgliedstaaten weder unter- noch überschreiten dürfen.¹⁷ Dass es sich bei der Datenschutzrichtlinie um eine Vollharmonisierung handeln sollte, zeigt nicht zuletzt die sie ablösende DSGVO.¹⁸ B kommentierte in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin einen Kündigungsfall unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens. Durch das Auffinden ihrer Person in der Suchmaschine der G werden personenbezogene

Daten bereitgestellt. Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG umfasst die Frage, welche personenbezogenen Daten eine Suchmaschine bereitstellen darf. Zwar wird den Mitgliedstaaten in Art. 9 dieser Richtlinie ein Medienprivileg mit eigenem Gestaltungsspielraum zugestanden. Allerdings verarbeitet G die Daten als Suchmaschine und nicht zu journalistischen Zwecken. Somit fällt die Datenverarbeitung in der Suchmaschine der G in ein vollharmonisiertes Rechtsgebiet, sodass das Unionsrecht grundsätzlich einen Anwendungsvorrang genießt.

b) Durchbrechung des Anwendungsvorrangs

Indessen könnten Ausnahmen vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts einschlägig sein. Eine Durchbrechung des Anwendungsvorrangs ist möglich, soweit die unantastbare Verfassungsidentität des Grundgesetzes aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG betroffen ist,¹⁹ wenn es sich um einen ultra-vires-Akt handelt²⁰ oder sobald der Grundrechtsstandard der Europäischen Union im Wesentlichen nicht mehr dem des Grundgesetzes entspricht.²¹ Es sind keine Anhaltspunkte für eine dieser Fallgruppen ersichtlich. Insbesondere ist der Grundrechtsstandard der Europäischen Union durch die verbindliche GRCh hinreichend an den des Grundgesetzes angenähert. Somit kann der Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht durchbrochen werden.

c) Zwischenergebnis

Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG bleiben durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts unangewendet. Mithin ist ihre Verletzung durch das Urteil des OLG offenbar ausgeschlossen.

2. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung aus der GRCh

B könnte durch das OLG-Urteil möglicherweise in ihren Grundrechten aus Art. 7, 8 GRCh verletzt sein.

a) Prüfungsmaßstab des BVerfG

Diese mögliche Grundrechtsverletzung muss sich auf

¹² BVerfGE 125, 39 (73); Walter in: Maunz/Dürig, GG Kommentar (Fn. 11), Art. 93 Rn. 368.

¹³ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 43, 46 – juris; Bäcker, Das Grundgesetz als Implementierungsgarant der Unionsgrundrechte, EuR 2015, 389 (395f.).

¹⁴ Streinz in: Streinz, EUV/AEUV Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 4 EUV Rn. 35.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 44ff. – juris.

¹⁶ Streinz in: Streinz, EUV/AEUV (Fn. 14), Art. 288 AEUV Rn. 54; Ruffert in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV Kommentar, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV Rn. 23.

¹⁷ EuGH, Urt.v. 06.11.2003, Rs. C-101/01 – Lindqvist, ECLI:EU:C:2003:596 Rn. 95ff.; EuGH, Urt.v. 16.12.2008, Rs. C-524/06 – Huber, ECLI:EU:C:2008:724 Rn. 50f.; EuGH, Urt. v. 19.10.2016, C-582/14 – Breyer, ECLI:EU:C:2016:779 Rn.57.

¹⁸ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 40 – juris.

¹⁹ BVerfGE 113, 273 (296).

²⁰ BVerfGE 75, 223 (235, 242); 89, 155 (188).

²¹ BVerfGE 73, 339 (387); 102, 147 (162ff.).

Grundrechte beziehen, die dem Prüfungsmaßstab des BVerfG unterliegen. Bislang hat das BVerfG es nicht ausdrücklich in Erwägung gezogen, Akte deutscher Hoheitsgewalt alleine an Unionsgrundrechten zu messen.²² In anderen Mitgliedstaaten ist die Kontrolle nationaler Hoheitsakte am Maßstab der Unionsgrundrechte durch das nationale Verfassungsgericht hingegen gängig.²³ Auch deutsche Fachgerichte prüfen die Vereinbarkeit staatlichen Handelns bei zutreffender Fallkonstellation am Maßstab der Unionsgrundrechte, gegebenenfalls mithilfe eines Vorlageverfahrens an den EuGH i.S.v. Art. 267 AEUV.²⁴

Der Wortlaut des Grundgesetzes, insbesondere Art. 93 Nr. 4a GG lässt zunächst offen, welche Grundrechte das BVerfG in die Prüfung miteinbeziehen kann oder gar sollte. Aufgrund seines Entstehungszeitpunkts 1948/1949 ist das Grundgesetz mangels Existenz eines europäischen Zusammenschlusses nur auf den Grundrechtskatalog der Art. 1-19 GG zugeschnitten gewesen. Systematisch sprechen die Aufzählung in Art. 93 Nr. 4a GG von Artikeln aus dem Grundgesetz sowie der Wortgebrauch des Grundgesetzes in Teil I mit der Überschrift „Die Grundrechte“ für eine Beschränkung auf den Katalog der Art. 1-19 GG.²⁵

Indessen hat das Grundgesetz mit der Staatszielbestimmung zur Verwirklichung eines vereinten Europas in Art. 23 Abs. 1 GG eine wesentliche Erweiterung erfahren. Der Bundesrepublik Deutschland und jedem ihrer Staatsorgane kommt aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG die Verantwortung zu, das europäische Integrationsprojekt aktiv mitzugestalten.²⁶ Dieser Integrationsverantwortung muss das BVerfG auch bei der Gewährleitung eines umfassenden Grundrechtsschutzes, als eine seiner zentralsten Aufgaben, gerecht werden.²⁷ Umfassend ist der Grundrechtsschutz aber nur dann, wenn sich der Prüfungsmaßstab auf alle in Deutschland geltenden Grundrechte erstreckt. Als unmittelbar geltendes Recht zählen hierzu auch die Grundrechte aus der GRCh im Rahmen ihrer Anwendbarkeit nach Art. 51

Abs. 1 GRCh.²⁸ Schließlich prüfen auch die Fachgerichte nationales Recht am Maßstab von Unionsgrundrechten.²⁹ Ohne Einbeziehung der Unionsgrundrechte in den Prüfungsmaßstab des BVerfG bliebe die Kontrolle dieser fachgerichtlichen Rechtsanwendung im Bereich der Grundrechte lückenhaft.³⁰ Das wird dadurch verstärkt, dass es auf unionaler Ebene keine Möglichkeit der Individualverfassungsbeschwerde gibt. Auf nationaler Ebene verblieb bislang alleine eine Verfassungsbeschwerde aufgrund der Verletzung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG bei Nichtanrufung des EuGH trotz Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV, die allerdings nicht die Prüfung verletzter Grundrechte umfasst.³¹

Um einen umfassenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten und der Integrationsverantwortung gerecht zu werden, lässt sich aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 93a Nr. 4a GG die Ausweitung der Prüfungskompetenz des BVerfG auf Unionsgrundrechte ableiten.³² Folglich fallen Art. 7, 8 GRCh als Unionsgrundrechte in den Prüfungsmaßstab des BVerfG.

b) Mittelbare Drittewirkung

Fraglich ist, ob B sich gegenüber dem privatrechtlichen Unternehmen G überhaupt auf Unionsgrundrechte berufen kann. Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat. Gleichwohl erschöpfen sie sich nicht in ihrer Abwehrfunktion. Sie enthalten eine objektive Werteverordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung in allen Rechtsgebieten Geltung erlangt. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind im Lichte dieser Werteverordnung auszulegen und dienen als Einfallstore für die Grundrechte.³³ Diese Lehre der mittelbaren Drittewirkung der Grundrechte kennt das Unionsrecht nicht in dieser konkreten Ausgestaltung. Aufgrund des Schutzzwecks der Art. 7, 8 GRCh, gerade das Privatleben vor Eingriffen Dritter zu schützen, erstreckt sich die Wirkung dieser Unionsgrundrechte auch auf privatrechtliche Verhältnisse.³⁴ Dies gilt umso mehr, als

²² BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 51 – juris.

²³ VfGH Österreich, U 466/11 u.a., ECLI:AT:VFGH:2012:U466.2011 sub. 5.5; VfGH Belgien, Entscheid. v. 15.03.2018, 29/2018, B.9, B.15ff – cont-court.be; Französischer Verfassungsrat, Urteil v. 26.07.2018, 2018-768, Rn. 10, 12, 38 – conseil-constitutionnel.fr.

²⁴ BVerwG BeckRS 2017, 110809; BeckRS 2019, 26173, Rn. 34; Wegener in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV (Fn. 16), Art. 267 AEUV Rn. 1.

²⁵ Walter in: Maunz/Dürig, GG Kommentar (Fn. 11), Art. 90 Rn. 362.

²⁶ Scholz in: Maunz/Dürig, GG Kommentar (Fn. 11), Art. 23 Rn. 1, 50, 52.

²⁷ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 58f. – juris; Bäcker (Fn. 13), EuR 2015, 389 (405f.).

²⁸ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 54ff. – juris.

²⁹ BVerwG, BeckRS 2017, 110809; BeckRS 2019, 26173, Rn. 34; Wegener in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV (Fn. 16), Art. 267 AEUV Rn. 1.

³⁰ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 60ff. – juris; Bäcker (Fn. 13), EuR 2015, 389 (400f.).

³¹ Ehricke in: Streinz, EUV/AEUV (Fn. 14), Art. 267 AEUV Rn. 52; Wegener in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV (Fn. 16), Art. 267 AEUV Rn. 36.

³² BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 53 – juris.

³³ BVerfGE 7, 198 (205f.); Epping, Grundrechte, 8. Aufl. 2019, Rn. 348.

³⁴ EuGH, Urteil v. 29.01.2008, Rs. C-275/06 – Promusicae, ECLI:EU:C:2008:54 Rn. 65ff.; EuGH, Urteil v. 26.07.2015, Rs. C-580/13 – Coty Germany, ECLI:EU:C:2015:485 Rn. 33ff.

dass die Richtlinie 95/46/EG und ihre nationalen Umsetzungsakte im Lichte der Unionsgrundrechte auszulegen sind.³⁵ Die Datenverarbeitung der Suchmaschine der G fiel 2010 in den vollharmonisierten Rechtsbereich der Richtlinie 95/46/EG. Dadurch ist das privatrechtliche Verhältnis der B und G ein grundrechtsrelevanter Bereich i.S.v. Art. 7, 8 GRCh, die zwischen B und G Geltung entfalten.

c) Zwischenergebnis

Eine Verletzung der Art. 7, 8 GRCh sowie ihre Anwendbarkeit nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh sind möglich.

3. Zwischenergebnis

Durch die mögliche Grundrechtsverletzung aus Art. 7, 8 GRCh ist B beschwerdebefugt i.S.v. § 90 Abs. 1 BVerfGG.

V. Rechtswegerschöpfung

Gegen das Urteil des OLG ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft. Somit ist der Rechtsweg gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft.

VI. Grundsatz der Subsidiarität

Indessen könnte der Grundsatz der Subsidiarität einschlägig sein. Ursprünglich nur für eine Verfassungsbeschwerde gegen Legislativakte entwickelt,³⁶ ist im Rahmen eines Judikativakts die Verfassungsbeschwerde immer dann subsidiär, wenn im Verlauf der Gerichtsverfahren kenntliche Tatsachen und zumutbare Rechtsbehelfe nicht geltend gemacht worden sind.³⁷ Neben der Klage gegen G hätte B einen Unterlassungsanspruch gegen den NDR geltend machen können. Wenn der NDR den Beitrag nicht zur Verfügung gestellt hätte, hätte die Suchmaschine der G diesen Beitrag schließlich nicht verlinken können. B geht es allerdings ausschließlich darum, dass die Suchmaschine der G bei Eingabe ihres Namens den Beitrag „Kündigung: die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ als eines der ersten Suchergebnisse anzeigt. Sie begeht nicht das Löschen des Videos auf der Seite des NDR. Die Datenverarbeitung in der Suchmaschine einerseits und die Datenverarbeitung des Seiteninhabers andererseits stellen zwei verschiedene Datenverarbeitungsprozesse dar. Sie betreffen unterschiedliche Interessen der B und sind rechtlich unabhängig voneinander zu bewerten. B musste folglich nicht gegen den NDR vorgehen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt.

VII. Form und Frist

B müsste die nach § 23 Abs. 1 S. 1, 2 BVerfGG erforderliche Form und die Frist aus § 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG eingehalten haben. Es ist davon auszugehen, dass sie die Verfassungsbeschwerde einen Monat nach Zustellung des angegriffenen OLG-Urteils schriftlich erhoben hat. Begründet hat sie die Verfassungsbeschwerde mit der Rüge einer Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Tatsächlich ist aber nur eine Verletzung aus Art. 7, 8 GRCh möglich. Sie beinhalten die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten. Damit decken sie sich der Sache nach mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und informationellen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG auf nationaler Ebene. Inhaltlich ist die Verfassungsbeschwerde der B daher hinreichend begründet, es werden lediglich falsche Normen benannt. Somit ist die Verfassungsbeschwerde auch substantiiert begründet i.S.v. § 23 Abs. 1 S. 2 BVerfGG.

VIII. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit das Urteil des OLG B in ihren Grundrechten aus Art. 7, 8 GRCh verletzt.

I. Prüfungsumfang des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz. Insofern beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die Verkennung von Grundrechten und ihrer Ausstrahlungswirkung, die willkürliche Rechtsanwendung und -fortbildung oder die Verletzung von Justizgrundrechten.³⁸ In Frage steht eine Verletzung von Art. 7, 8 GRCh, die durch die Integrationsverantwortung des BVerfG aus Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG Grundrechte i.S.v. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sind. Somit ist Prüfungsgegenstand die Verkennung von Grundrechten aus Art. 7, 8 GRCh.

³⁵ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, Rn. 53 – juris.

³⁶ BVerfGE 22, 287 (291).

³⁷ BVerfG NJW 2014, 3085 (3087); BVerfG, Beschluss v. 01.10.2018, 2 BvR 1649/18, Rn. 10 – juris; Walter in: Maunz/Dürig, GG Kommentar (Fn. 11), Art. 93 Rn. 379.

³⁸ BVerfGE, 7, 198 (207); 18, 85 (92).

Das Stichwort, was hinsichtlich des Prüfungsumfangs des BVerfG üblicherweise fallen sollte, ist die Beschränkung auf „spezifisches Verfassungsrecht“. Im Hinblick auf die folgende Prüfung von Unionsgrundrechten erscheint diese Worteinheit aber irreführend. Auch das BVerfG verzichtet im hier besprochenen Beschluss auf diese Terminologie.

II. Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte

Indem es sich im Regelungsbereich der einschlägigen RL 95/46/EG um ein vollharmonisiertes Rechtsgebiet handelt, handelt es sich um die Durchführung von Unionsrecht i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh. Folglich ist die GRCh gemäß Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh anwendbar.

Durch die nahezu spiegelbildlichen Ausführungen im Rahmen der Beschwerdebefugnis, dass Grundrechte des Grundgesetzes aufgrund des Anwendungsvoranges des Unionsrechts unangewendet bleiben, ist dieser Punkt nur in gebotener Kürze zu behandeln. Zudem ist der Durchführungsbezug aus Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh in vollständig unionsrechtlich determinierten Rechtsgebieten zwischen BVerfG und EuGH nicht streitig. Das BVerfG prüft im hier besprochenen Beschluss die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte gemäß Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh nicht einmal. Zum Streitstand in strittigen Fällen: weite Ansicht, EuGH, Urt. v. 26.02.2013, Rs. C-617/10 – Åkerberg Fransson, ECLI:EU:C:2013:105; enge Ansicht, BVerfG, Urt. v. 24.04.2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 90 –, juris.

III. Verletzung von Art. 7, 8 GRCh

B könnte durch das Urteil des OLG in ihren Unionsgrundrechten aus Art. 7, 8 GRCh verletzt sein. Das ist der Fall, wenn das OLG-Urteil einen unionsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich von Art. 7, 8 GRCh darstellt.

1. Schutzbereich

In der Verlinkung der B zu dem Beitrag „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ durch die Suchmaschine der G müsste eine Eröffnung des persönlichen und sachlichen Schutzbereichs der Art. 7, 8 GRCh zu sehen sein.

a) Persönlicher Schutzbereich

B ist als natürliche Person eine Person i.S.v. Art. 7, 8 Abs. 1. GRCh. Somit ist der persönliche Schutzbereich des Art. 7, 8 Abs. 1 GRCh eröffnet.

b) Sachlicher Schutzbereich

Die sachlichen Schutzbereiche der Art. 7, 8 Abs. 1 GRCh weisen einen engen Bezug zueinander auf.³⁹ Soweit es um personenbezogene Daten geht, verbinden sich diese beiden Grundrechte zu einer „einheitlichen Schutzverbürgung“.⁴⁰ Der sachliche Schutzbereich der Art. 7, 8 GRCh umfasst den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Achtung des Privatlebens. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare Person betreffen.⁴¹ Das wird nicht durch den Begriff des Privatlebens eingeschränkt, der nicht auf höchstpersönliche oder besonders sensible Sachverhalte begrenzt ist, sondern auch die berufliche und geschäftliche Tätigkeit umfasst.⁴² Der vollständige Name der B, die Firma des Unternehmens, bei dem sie tätig ist, ihre Position sowie ihre persönliche Äußerung zu dem Kündigungsfall sind personenbezogene Daten. Das namensbezogene Auffinden des Beitrags, Indexieren, vorübergehende Speichern und die Verlinkung mit dem Beitrag „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ ist eine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Durch die fremdgesteuerte Datenverarbeitung der Suchmaschine der G kann B nicht selbst bestimmen, wie diese Daten angezeigt werden; insbesondere nicht, an welcher Stelle. Folglich ist der sachliche Schutzbereich aus Art. 7, 8 GRCh eröffnet.

³⁹ EuGH, Urt. v. 09.11.2010, Rs. C-92/09 und C-93/09 – Schecke GbR u.a., ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 44ff.; EuGH, Urt. v. 24.11.2011, Rs. C-486/10 und C-469/10 – ASNEF FECEMD, ECLI:EU:C:2011:777, Rn. 40, 42; EuGH, Urt. v. 02.10.2011, Rs. C-207/16 – Ministerio Fiscal, ECLI:EU:C:2018:788, Rn. 51.

⁴⁰ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019, 1 BvR 276/17, Rn. 99 – juris.

⁴¹ EuGH, Urt. v. 09.11.2010, Rs. C-92/09 und C-93/09 – Schecke GbR u.a., ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 52; EuGH, Urt. v. 24.11.2011, Rs. C-486/10 und C-469/10 – ASNEF FECEMD, ECLI:EU:C:2011:777, Rn. 42.

⁴² EuGH, Urt. v. 20.05.2003, Rs. C-465/00, C-138/01, C-139/01 – Österreichischer Rundfunk u.a., ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 73, 75; EuGH, Urt. v. 14.02.2008, Rs. C-450/06 – Varec, ECLI:EU:C:2008:91, Rn. 48; EuGH, Urt. v. 02.10.2011, Rs. C-207/16 – Ministerio Fiscal, ECLI:EU:C:2018:788, Rn. 51.

Grundsätzlich sind Verletzungen mehrerer Grundrechte einzeln zu prüfen. Das BVerfG nimmt unter seinem Begriff der „einheitliche(n) Schutzverbürgung“ allerdings eine gemeinsame Prüfung vor, ebenso wie vorher bereits der EuGH a.a.O. in Fußnote 27. Für diese „einheitliche Schutzverbürgung“ in anderen Konstellationen von Art. 7, 8 GRCh gibt es noch keine Anwendungsfälle.

2. Eingriff

Das Urteil des OLG könnte einen Eingriff in den Schutzbereich der Art. 7, 8 GRCh darstellen. Nach dem klassischen Eingriffsbegriß liegt ein Eingriff bei jedem Hoheitsakt vor, der final, unmittelbar und imperativ zur Beeinträchtigung eines Grundrechts führt. Der moderne Eingriffsbegriß erweitert den klassischen Begriff um staatliches Handeln, welches faktisch oder mittelbar auf das Grundrecht einwirkt und dabei in seiner Intensität einem finalen Handeln gleichkommt.⁴³ Das Unionsrecht kennt diese Ausdifferenzierung nicht. Ein Eingriff in Art. 7 GRCh liegt auch dann vor, wenn ein Grundrechtsverpflichteter faktisch auf die Achtung der Privatsphäre einwirkt, sodass es einer Regelung gleichkommt.⁴⁴ In Bezug auf Art. 8 GRCh wird ein Eingriff dann bejaht, wenn Grundrechtsverpflichtete Daten verarbeiten.⁴⁵ G ist als Suchmaschinenbetreiber Grundrechtsverpflichteter aus Art. 7, 8 GRCh.⁴⁶ Sobald der Name der B in das Suchfeld eingegeben wird, werden diese Daten verarbeitet. Das erfolgt weiterhin im nächsten Schritt, wenn auf den Button „Suche“ geklickt wird. Das OLG-Urteil hält diesen Zustand aufrecht. Dadurch wird der Beitrag „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“ weiterhin unter den ersten Beiträgen sein, wenn man den Namen der B eingibt. Durch die Klageweisung ist das Selbstbestimmungsrecht der B über die Datenverarbeitung ihres Namens in dieser Form beeinträchtigt. Folglich liegt ein Eingriff in den Schutzbereich der Unionsgrundrechte aus Art. 7, 8 GRCh vor.

3. Rechtfertigung

Der Eingriff in die Schutzbereiche der Unionsgrundrechte der B aus Art. 7, 8 GRCh könnte unionsrechtlich gerechtfertigt sein. Nach dem Wortlaut der Art. 52 Abs. 1

S. 1, 2, 8 Abs. 2 GRCh muss jede Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt der eingeschränkten Rechte und Freiheiten achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

a) Gesetzliche Grundlage

Das OLG wies die Klage auf Grundlage von §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und § 35 Abs. 2 S. 2 BDSG ab, der eine Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 lit. d) der Datenschutzrichtlinie 94/46/EG darstellt. Beide formellen Gesetze sind eine gesetzliche Grundlage i.S.v. Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh.

Bei Urteilsverfassungsbeschwerden ist die Verfassungsmäßigkeit der Schranke sowie die Verfassungsmäßigkeit im Einzelfall zu prüfen. Diese Unterscheidung gibt es im Unionsrecht nicht; unter anderem weil keine nationalen Gerichtsurteile unmittelbar Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH werden können. Außerdem führt die Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht automatisch zu einer Verletzung von Unionsgrundrechten. Das ist nur bei einer unionsrechtswidrigen Norm der Fall. Das BVerfG hat nach Art. 23 Abs. 1 S. 2, 93 Abs. 1 Nr. 4a GG die Kompetenz, die Verletzung von Unionsgrundrechten durch nationale staatliche Akte zu prüfen. Ob die Prüfungskompetenz sich über die Unionsgrundrechte hinaus auf die Unionsrechtswidrigkeit der (unionsrechtlichen) Schranke erweitert, ist insbesondere aufgrund des Verwerfungsmonopols des EuGH aus Art. 263, 267 Abs. 1 lit. b) AEUV zu bezweifeln. Im hier besprochenen Beschluss lässt das BVerfG (mutmaßlich aus oben genannten Gründen) eine Verfassungs- oder Unionsrechtswidrigkeit der Schranke unerwähnt.

b) Wesensgehalt

Das Urteil des OLG müsste den Wesensgehalt der Art. 7, 8 GRCh achten. Die Wesensgehaltgarantie schützt den festen Kernbereich des betroffenen Grundrechts.⁴⁷ Das OLG-Urteil setzt sich mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der B auseinander. Folglich ist der Wesensgehalt der Art. 7, 8 GRCh nicht verletzt.

⁴³ BVerfGE 105, 279 (299ff.); Epping, Grundrechte (Fn. 33), Rn. 392, 398.

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 20.05.2003, Rs. C-465/00, C-138/01, C-139/01 – Österreichischer Rundfunk u.a., ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 74; Jarass in: Jarass, Grundrechtecharta der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 27.

⁴⁵ EuGH, Urt. v. 09.11.2010, Rs. C-92/09 und C-93/09 – Schecke GbR u.a., ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 60; Jarass in: Jarass, GRCh (Fn. 44), Art. 8 Rn. 8.

⁴⁶ Vgl. unter A. IV. 2. b).

⁴⁷ EuGH, Urt. v. 15.02.2016, Rs. C-601/15 – J.N. ECLI:EU:C:2016:84, Rn. 52; Jarass in: Jarass, GRCh (Fn. 44), Art. 52 Rn. 28.

c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Einschränkung könnte verhältnismäßig gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh gewesen sein.

a) Legitimes Ziel

Das eingreifende Urteil müsste einem legitimen Ziel i.S.v. Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh dienen. Dies ist nach dem Wortlaut der Norm der Fall, wenn der Hoheitsakt von der EU anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entspricht. Die Klageabweisung dient (faktisch) der Aufrechterhaltung des Zustands aufgrund der unternehmerischen Freiheit der G. Diese ist in Art. 16 GRCh als Freiheitsrecht von Unternehmen verankert. Somit dient das Urteil mit den Erfordernissen des Schutzes der Freiheiten der G einem legitimen Ziel i.S.v. Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh.

b) Geeignetheit

Die Klageabweisung müsste auch geeignet sein. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie die Verwirklichung des Ziels gewährleisten kann. Das ist der Fall, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, das Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.⁴⁸ Durch die Klageabweisung kann die G ihre unternehmerische Freiheit wie gehabt ausüben. Somit ist das OLG-Urteil geeignet das Ziel zu verwirklichen.

c) Erforderlichkeit

Das Urteil müsste auch erforderlich i.S.d. Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh gewesen sein, um das Ziel der Sicherung der unternehmerischen Freiheit der G zu erreichen. Erforderlich ist zunächst nur die Maßnahme, die bei gleicher Effektivität am wenigsten belastend ist.⁴⁹ Das OLG hätte die Klage bei anderer Rechtsauffassung auch nur teilweise ablehnen können. Das wäre aber mit einer teilweisen Begründetheit und in der Folge einer Einschränkung der unternehmerischen Freiheit der G einhergegangen. Auch das Hinwirken auf außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen hätte einen Kompromiss erfordert, nach dem G den Beitrag nicht wie bislang hätte verlinken können. Es ist keine andere, weniger belastende Maßnahme ersicht-

lich, die Art. 16 GRCh gleichermaßen wahrt. Somit war das Urteil des OLG erforderlich.

Der EuGH differenziert in der Regel nicht zwischen Erforderlichkeit und Angemessenheit. Bei der Prüfung von Unionsgrundrechten ist es daher vertretbar, entweder beides unter dem Punkt „Erforderlichkeit“ zu prüfen oder die bekannte Unterscheidung beizubehalten. Das BVerfG äußert sich im hier besprochenen Beschluss nicht, ob es an der Trennung von Erforderlichkeit und Angemessenheit wie bei der Prüfung von Grundrechten aus dem Grundgesetz festhält. Es spricht lediglich von einer Abwägung.

dd) Angemessenheit

Die unternehmerische Freiheit der G aus Art. 16 GRCh könnte dem Schutz der personenbezogenen Daten der B unter Achtung ihrer Privatsphäre aus Art. 7, 8 GRCh überwiegen. Dabei müssen die Nachteile in angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen.⁵⁰ Gegenüber stehen sich die unternehmerische Freiheit der G aus Art. 16 GRCh und der Schutz personenbezogener Daten unter Achtung der Privatsphäre der B aus Art. 7, 8 GRCh. B hat in die Erstellung in Kenntnis des Uploads des Beitrags eingewilligt. Dabei nahm sie in Kauf, dass das Video nicht nur auf der Seite des NDR, sondern auch durch Suchmaschinen, wie die der G auffindbar ist. Gleichwohl hat 2010 bei Erstellung des Beitrags das Internet eine weniger alltagsprägende Rolle eingenommen, als es mittlerweile der Fall ist. Das Internet ist weit mehr als ein distanzierter Raum, der der Informationsbeschaffung und sozialen Kontakten dient. Durch die Auffindbarkeit privater Informationen, die die berufliche Tätigkeit, die individuelle Alltagsgestaltung oder Meinungsäußerungen betreffen, berührt es nicht nur mehr die Sozial- sondern auch die Privatsphäre. Dadurch nimmt auch die Intensität der Beeinträchtigung von Datenverarbeitungen durch Suchmaschinen zu. Bei B ist in erster Linie ihre Privatsphäre im beruflichen Umfeld betroffen. Der Beitrag weist keine Bezüge zu außerberuflichen Tätigkeiten, ihrer Familie oder gar ihrer Intimsphäre

⁴⁸ EuGH, Urt. v. 10.03.2009, Rs. C-169/07 – Hartlauer, ECLI:EU:C:2009:141, Rn. 55; EuGH, Urt. v. 21.12.2011, Rs. C-28/09 – Kommission/Österreich, ECLI:EU:C:2011:854, Rn.125f.; Trestenjak/Beysen, Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in der Unionsrechtsordnung, Eur 2012, 765 (771).

⁴⁹ EuGH, Urt. v. 08.07.2010, Rs. C-343/09 – Afton Chemical, ECLI:EU:C:2010:419, Rn. 45; EuGH, Urt. v. 21.07.2011, Rs. C-150/10 – Beneo/Orafti, ECLI:EU:C:2011:507, Rn. 75; Trestenjak/Beysen (Fn. 48), Eur 2012, 765 (771).

⁵⁰ EuGH, Urt. v. 12.07.2001, Rs. C-189/01 – Jippes u.a., ECLI:EU:C:2001:420, Rn. 81; EuGH, Urt. v. 07.07.2009, Rs. C-558/07 – S.P.C.M. SA u.a, ECLI:EU:C:2009:430, Rn. 41, 59; EuGH, Urt. v. 09.03.2010, rs. C-397/08 – ERG u.a., ECLI:EU:C:2010:127, Rn. 86; EuGH, Urt. v. 08.07.2010, Rs. C-343/09 – Afton Chemical, ECLI:EU:C:2010:419, Rn. 45; EuGH, Urt. v. 21.07.2011, Rs. C-150/10 – Beneo/Orafti, ECLI:EU:C:2011:507, Rn. 75; generell für einen eigenen Prüfungspunkt: Jarass in: Jarass, GRCh (Fn. 44), Art. 52 Rn. 41f.

auf. Gleichwohl äußert sie sich in dem Beitrag als Vertreterin der Arbeitgeberschaft, die bereits im Titel als „fies“ bezeichnet wird. Das kann beim Suchenden Assoziationen auf vermeintliche Charakterzüge der B verursachen. Die globale Auffindbarkeit dieser persönlichen Äußerung und die Chance, die Persönlichkeit frei zu entfalten, korrespondiert mit dem Wissen der Äußernden, ein Recht auf Vergessen zu haben.

Die Datenverarbeitung wird von Unternehmen wie der G vorgenommen, deren Hauptzweck es ist, Beiträge auffindbar zu machen und entsprechend absehbarer Interessen der Suchenden zu sortieren. G verfolgt mit dieser Tätigkeit wirtschaftliche Interessen und keine journalistischen Informationsinteressen aus Art. 11 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GRCh. Die Entscheidung, nach welchen Interessen diese Sortierung stattfindet und ob das Alter eines Beitrags dabei eine Rolle spielt, unterliegt damit ihrer unternehmerischen Freiheit aus Art. 16 GRCh. Vor allem im bekanntermaßen sehr freien Bereich des Internets ist diese unternehmerische Freiheit in gebotem Umfang abzusichern. Das wird dadurch bestärkt, dass die Auffindbarkeit eines Beitrags auch Interessen Dritter zugutekommt. Der NDR übt als Inhalteanbieter mit der Bereitstellung des Videos seine Informationsfreiheit aus Art. 11 Abs. 1 S. 2 GRCh sowie seine Medienfreiheit aus Art. 11 Abs. 2 GRCh aus. Würde der Beitrag nur noch über eine unmittelbare Sucheingabe auf der NDR-Homepage auffindbar sein, wären auch diese Interessen eingeschränkt. Ähnlich ist es mit den Zugangsinteressen der Internetnutzer, die von dem Zuschnitt der Suchmaschine der G profitieren und sie gerade deshalb auch nutzen. Auch wenn G mit dem Betreiben der Suchmaschine wirtschaftliche Interessen verfolgt und sich selbst daher nicht auf die Meinungs- und Informationsfreiheit berufen kann, fallen die Meinungs- und Informationsfreiheiten Dritter ins Gewicht.

Trotzdem bleiben der Inhalt der Veröffentlichung, deren Rechtmäßigkeit sowie die wachsende zeitliche Distanz für die Abwägung wesentlich. Das wird dadurch bestärkt, dass die Freiheit der Äußerung und der Zurverfügungstellung von Daten unter der Bedingung eines Rechts auf Vergessen steht.⁵¹ Die Suchmaschine der G zeigt das Datum des Beitrags an, sodass schwindende Aktualität für die Nutzen-

den ersichtlich ist. Alleine das Alter des Beitrags verzerrt die Darstellung der B nicht. Auch erfolgt die Verlinkung als einen der ersten Beiträge nicht willkürlich, sondern ist von dem eingeschätzten Interesse der Suchenden sowie der Wertigkeit anderer mit dem Namen der B verlinkten Beiträge abhängig. Die Einwilligung der B für den Beitrag war außerdem nicht zeitlich beschränkt. Sie nahm an der Erstellung eines Beitrags freiwillig teil, der der Öffentlichkeit solange zur Verfügung stehen sollte, wie ein öffentliches Interesse daran absehbar bestehen würde. Ein Abschnitt von zehn Jahren reicht für eine geringere Bewertung dieses Interesses jedenfalls nicht aus. Auch das Informationsinteresse des NDR bei dem weiterhin relevanten Thema von Kündigungsfallen hat seitdem nicht abgenommen. Die unternehmerische Freiheit der G, verbunden mit Art. 11 GRCh des NDR und der Suchenden überwiegen folglich dem Schutz der personenbezogenen Daten der B unter Achtung ihrer Privatsphäre aus Art. 7, 8 GRCh. Das klageabweisende Urteil des OLG bringt Art. 7, 8 GRCh sowie Art. 16 GRCh in einen angemessenen Ausgleich.

ee) Zwischenergebnis

Das OLG-Urteil wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit i.S.d. Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh.

d) Zwischenergebnis

Der Eingriff in Art. 7, 8 GRCh ist unionsrechtlich gerechtfertigt.

4. Zwischenergebnis

B ist nicht in ihren Unionsgrundrechten aus Art. 7, 8 GRCh verletzt.

IV. Vorlagepflicht

Fraglich ist, ob das BVerfG hinsichtlich dieses Ergebnisses eine Vorlagepflicht aus Art. 267 Abs. 3 AEUV trifft. Die Vorlagepflicht trifft jedes letztinstanzliche nationale Gericht – also auch das BVerfG.⁵² Ausnahmen von dieser Vorlagepflicht gelten nur bei einem *acte claire* oder *acte éclaire*, also in Fällen, in denen die Rechtsfrage zweifellos geklärt werden kann oder bereits durch den EuGH geklärt worden ist.⁵³ Der EuGH hat in früheren Urteilen zwischen den Interessen des Suchmaschinenbetreibers und der gesuchten Person die Abwägung zugunsten Art. 7, 8 GRCh gefällt.⁵⁴ Al-

⁵¹ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019, 1 BvR 276/17, Rn. 127ff. – juris.

⁵² Ehricke in: Streinz, EUV/AEUV (Fn. 14), Art. 267 AEUV Rn. 41; Wegener in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV (Fn. 16), Art. 267 AEUV Rn. 27.

⁵³ EuGH, Urt. v. 06.10.1982, Rs. 284/81 – C.I.L.I.F.T., ECLI:EU:C:1982:335, Rn. 16; EUGH, Rs. 28-30/62 – Da Costa u.a., ECLI:EU:C:1963:6, 69 (81); Ehricke in: Streinz, EUV/AEUV (Fn. 14), Art. 267 AEUV Rn. 47.

⁵⁴ EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Rs. C-131/12 – Google Spain, ECLI:EU:C:2014:317; EuGH, Urt. v. 24.09.2019, Rs. C-136/17 – GC, ECLI:EU:C:2019:773.

lerdings ging es dort um eine behördliche Verlautbarung, sodass keine rechtlichen Interessen der Inhalteanbieter in die Abwägung einfließen konnten⁵⁵ oder besondere persönlichkeitsbezogene Daten betroffen waren.⁵⁶ Dadurch, dass das BVerfG die Abwägung individuell und einzelfallbezogen vorgenommen hat, kann in dieser Hinsicht keine entgegenstehende EuGH-Rechtsprechung vorliegen. Im Übrigen können allgemeine Grundlagen der Rechtsprechung des EuGH herangezogen werden, sodass sich i.S.e. *acte éclaire* keine Auslegungsfragen stellen. Somit ist das BVerfG nicht vorlagepflichtig aus Art. 267 Abs. 3 AEUV.

V. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet und hat deshalb keine Aussicht auf Erfolg.

FAZIT

Die Fallkonstellation ist anspruchsvoll. Nicht nur muss die Rechtsprechung des BVerfG zur Erweiterung seiner Prüfungskompetenz auf Unionsgrundrechte bekannt sein. Es muss im Rahmen der Begründetheit auch umgedacht werden. Die Grundsätze zur bisherigen nationalen Grundrechtsprüfung können nicht auf die Verletzung von Unionsgrundrechten übertragen werden. Obwohl die verfassungsrechtliche Einkleidung eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Nr. 4a GG und die Perspektive damit die des BVerfG ist, bleibt der Schutzbereich von Unionsgrundrechten, der Eingriff in diesen und dessen Rechtfertigung unionsrechtlich zu bewerten. Mehrfach werden im Beschluss Unterschiede beider Rechtsordnungen betont und Parallelen gezogen.⁵⁷

Maßgeblich ist die Unterscheidung zwischen vollständig rechtlich determiniertem (Recht auf Vergessen II) und gestaltungsoffenem Bereich (Recht auf Vergessen I). Nur bei ersterem ist der Prüfungsumfang auf die Unionsgrund-

rechte beschränkt. Wann dies der Fall ist, ist anhand der streitentscheidenden Norm zu beurteilen.⁵⁸

Der EuGH hat sich zu dem Urteil noch nicht geäußert. Interessant ist, ob und wie sich das Verhältnis beider Gerichte zueinander verändern wird. Jedenfalls birgt die Entscheidung das Potential, dass das BVerfG sich bei einer Interpretation und Anwendung von Unionsgrundrechten der Gefahr einer Revision durch den EuGH aussetzt. Letztendlich ist diese Gefahr mangels Individualbeschwerde zum EuGH gering. Die „Revision“ könnte erst in unabhängigen, nachfolgenden Verfahren i.S.d. Art. 251ff. AEUV eine indirekte Rolle spielen. Zudem kann und muss das BVerfG bei Auslegungsfragen ohnehin den EuGH gemäß Art. 267 AEUV anrufen. Diese potentiell zunehmenden Vorabentscheidungsgesuche eröffnen ein neues Kooperationsverhältnis zwischen EuGH und BVerfG.⁵⁹

Die Alternative dazu wäre indessen gewesen, sich bei mehrender Kompetenzübertragung an die EU durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht zu (Unions-) Grundrechtsverletzungen äußern zu können. Tatsächlich ist bei Unionsgrundrechtsverletzungen durch deutsche Rechtsakte bislang keine Individualbeschwerde vor dem EuGH oder dem BVerfG möglich gewesen. Die Argumentation des BVerfG hinsichtlich des umfassenden Grundrechtsschutzes und der Rechtsschutzlücke überzeugt insofern.⁶⁰ Entscheidend ist hierfür der Hinweis auf die Integrationsverantwortung des BVerfG. Unter Berufung auf das Staatsziel in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG schafft es das BVerfG, den weiten Wortlaut des Grundgesetzes für eine weitere Öffnung hin zur europäischen Integration zu nutzen.⁶¹ Die Perspektive wandelt sich in der Hinsicht von einer Überprüfung der Reichweite der Integration zu einer aktiven Mitwirkung am Integrationsprojekt.⁶²

⁵⁵ EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Rs. C-131/12 – Google Spain, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 14, 16.

⁵⁶ EuGH, Urt. v. 24.09.2019, Rs. C-136/17 – GC, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 44, 67ff.

⁵⁷ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019, 1 BvR 276/17, Rn. 83f., 96f. – juris.

⁵⁸ BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019, 1 BvR 276/17, Rn. 77ff. – juris; Karpenstein/Kottmann, Vom Gegen- zum Mitspieler – Das BVerfG und die Unionsgrundrechte, EuZW 2020, 185 (187).

⁵⁹ Karpenstein/Kottmann (Fn. 58), EuZW 2020, 185 (187f.); Kühling (Fn. 4), NJW 2020, 275 (277).

⁶⁰ Bäcker (Fn. 13), EuR 2015, 389 (405f.) warnte bereits vor dem Beschluss vor einer mangelnden Überprüfbarkeit der Anwendung der Unionsgrundrechte durch die Fachgerichte.

⁶¹ Kühling (Fn. 4), NJW 2020, 275 (277).

⁶² Vgl. BVerfG, Beschluss v. 06.11.2019, 1 BvR 276/17, Rn. 53ff. – juris.